

Satzung

FW – Freie Wähler Geiselbach-Omersbach e.V.

§ 1

Name: Freie Wähler Geiselbach-Omersbach e.V.

Sitz: Geiselbach, Postanschrift des 1. Vorsitzenden

Zielsetzung des Vereins

1. Der Verein Freie Wähler Geiselbach-Omersbach ist eine Vereinigung von Bürgern, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in der Gemeinde Geiselbach zu betreibende Kommunalpolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.
2. Deshalb beteiligen sich die Freien Wähler Geiselbach-Omersbach an den Wahlen zum Gemeinderat, sowie deren Vorbereitung in Wort und Schrift. Sie tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayrischen Gemeindewahlgesetzes unter nachfolgendem Namen **Freie Wähler Geiselbach-Omersbach e.V.** auf.

§ 2 Zweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins **Freie Wähler Geiselbach-Omersbach e.V.** bestehen darin, den Bürgern der **Gemeinde Geiselbach** eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und darüber mitzubestimmen.
2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen oder zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Bürger entscheiden. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch eine Versammlung der in Geiselbach und Omersbach wahlberechtigten Mitglieder. Es gelten die Fristen des Kommunalwahlrechts.
3. Der Verein Freie Wähler Geiselbach-Omersbach e.V. kann einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beitreten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in **Freie Wähler Geiselbach-Omersbach e.V.** erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt Volljährigkeit voraus. Der Eintretende darf keiner politischen Partei außer der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER und keiner kommunalen Wählerversammlung angehören, falls letztere nicht Mitglied im **FW-Landesverband Bayern** ist. Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§4) vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.
2. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - gegen die in §§ 1,2 aufgeführten Grundsätze verstößt
 - einer politischen Partei außer der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER beitrifft
 - dem Ansehen der **FW**-Freien Wähler schadet.
 - mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, daß über den Ausschuß die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.

§ 4 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden sowie dem Kassier und Schriftführer.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Erweiterter Vorstand:
Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Zwecke (z. B. Teilnahme an Wahlen) und Aufgaben (z.B. Bildung von Arbeitskreisen, Mandatsträger) weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand kooptieren. Die Dauer ihrer

Mitgliedschaft ist beschränkt auf die Amtszeit des
ihrer Zweck- bzw. Aufgabenbestimmung.

geschäftsführenden Vorstands und auf die Dauer der Erfüllung

4. Die Delegierten vertreten Freie Wähler Geiselbach-Omersbach e.V. in den übergeordneten **FW**-Verbänden (Bezirksverband, Landesverband). Sie werden rechtzeitig vor einer Delegiertenversammlung für diese Versammlung und in der erforderlichen Zahl durch Wahl der Mitgliederversammlung bestimmt. Ihre Amtszeit entspricht der der Vereinsvorstandschaft. Die Delegierten sind an keine Weisungen gebunden.

§ 5 Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassier und Schriftführer. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

§ 6 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§7) auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Der Vorsitzende muss in geheimer Wahl bestimmt werden. Für die weiteren Vorstandspositionen kann die Wahl auf Antrag offen vorgenommen werden, es sei denn, daß auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, per Brief oder E-Mail, sofern die E-Mail-Adressen der Mitglieder dem Verein bekannt sind.
2. Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand der Freie Wähler Geiselbach-Omersbach e.V. gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung (§ 6 Satz 2, und § 12 Abs. 2 bleiben unberührt).
4. Über die gefaßten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, daß die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die jährlich die Kassenprüfung (§ 9) vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft, über die des Kassiers (§ 9) nach Anhörung der Kassenprüfer (§ 7 Abs. 5 Satz 1).

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens zum 31. März jeden Jahres zu entrichten.

§ 9 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 12 Auflösung

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, daß die Mitglieder der **Freie Wähler Geiselbach-Omersbach e.V.** bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§ 7 Abs.1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der nächsthöheren **FW**-Freien Wähler Organisation zu und muß für die satzungsgemäßen Aufgaben der **FW**-Freien Wähler verwendet werden. Zur Vereinfachung der Schreibweise wurde die maskuline Form gewählt.

Geiselbach, den

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

3.Kassier

4.Schriftführer

5.Beisitzer

6.Beisitzer

7.Beisitzer